

Leitfaden für die Errichtung einer gemeinnützigen kulturellen Einrichtung oder eines gemeinnützigen Förder- und Freundeskreises

1. Wahl der Rechtsform

Denkbar sind folgende Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes

- Verein
- GmbH
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- AG (in der Praxis äusserst selten)
- Selbständige Stiftung
- Nichtselbständige Stiftung (auch Treuhandstiftung genannt)

2. Festlegung des gemeinnützigen Zwecks

Der Zweck muss zu einem der privilegierten Zwecke des § 52 AO passen. Bei einer kulturellen Einrichtung oder einem Förder- und Freundeskreis, der eine kulturelle Einrichtung unterstützt ist dies die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

3. Entwurf der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages

Die Satzung (Verein / Stiftung) bzw. der Gesellschaftsvertrag (GmbH / UG) der Körperschaft muss die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der nach § 60 AO amtlichen Mustersatzung enthalten (Link zur amtlichen Mustersatzung: http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/anlage_1_531.html).

4. Abstimmung der Satzung / des Gesellschaftsvertrages mit dem Finanzamt

Der Entwurf der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages sollte noch **vor** (!) dem eigentlichen Gründungsakt der Körperschaft mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Damit wird vermieden, dass die Körperschaft nach ihrer Errichtung aufgrund der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts die Satzung / den Gesellschaftsvertrag wieder ändern muss.

Für in Berlin ansässige gemeinnützige Körperschaften ist zentral das Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin, zuständig (Tel.Nr. 90 24 – 27 0).

5. Zusätzlich Abstimmung der Satzung mit Stiftungsaufsichtsbehörde im Falle einer selbständigen Stiftung

6. Gründungsakt

Verein:	- Gründungsversammlung - Unterzeichnung der Satzung durch mindestens sieben Teilnehmer.
GmbH / UG:	- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages - Einzahlung des Stammkapitals
Selbständige Stiftung:	Abschluss des Stiftungsgeschäfts
Unselbständige Stiftung:	Abschluss des Treuhandvertrages zwischen Stifter und Treuhänder

7. Eröffnung eines Kontos im Falle einer GmbH / UG (haftungsbeschränkt) zur Einzahlung des Stammkapitals

8. Anmeldung zum Vereinsregister / Handelsregister bzw. Beantragung der Anerkennung durch Stiftungsaufsichtsbehörde

Verein:	Die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern notariell beglaubigt zu unterzeichnen.
GmbH / UG:	Die Anmeldung der GmbH / UG (haftungsbeschränkt) zur Eintragung in das Handelsregister ist von dem vertretungsberechtigten Geschäftsführer notariell beglaubigt zu unterzeichnen.
Selbständige Stiftung:	Beantragung der Anerkennung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde; keine notarielle Beglaubigung erforderlich

9. Anmeldung beim Finanzamt und Beantragung der „vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit“

Nach der Eintragung ist die neu errichtete Körperschaft beim Finanzamt anzumelden und die Erteilung der „vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit“ zu beantragen. Erst wenn das Finanzamt der Körperschaft die „vorläufige Bescheinigung“ erteilt, ist sie als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und berechtigt für erhaltene Spenden nach amtlichen Muster Zuwendungsbestätigungen zu erteilen (link zum amtlichen Muster: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_92/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/BMF_Schreiben/Veroffentlichungen_zu_Steuerarten/einkommensteuer/200.html).

	Verein	GmbH / UG (haftungsbeschränkt)	Selbständige Stiftung	Unselbständige Stiftung
Rechtliche Voraussetzungen zur Errichtung	<ul style="list-style-type: none"> - Satzung - Kein Mindestkapital 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsvertrag - Mindeststammkapital € 25.000 Seit dem 1.11.2008 auch Errichtung mit geringerem Mindeststammkapital möglich, dann sog. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Satzung - Stiftungsvermögen aus dessen Erträgen dauerhaft die Stiftungszwecke erfüllt werden können, mindestens € 50.000 bis € 100.000 	<ul style="list-style-type: none"> - Treuhandvertrag - Kein Mindestkapital
Gründungsakt	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederversammlung - Eintragung in Vereinsregister 	<ul style="list-style-type: none"> - Notarielle Beglaubigung Gesellschaftsvertrag - Eintragung in Handelsregister 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungsgeschäft - Anerkennung durch Stiftungsaufsichtsbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss des Treuhandvertrages - <u>Keine</u> Anerkennung durch Stiftungsaufsichtsbehörde
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen	Höchstbetrag: 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendenden	Höchstbetrag: 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendenden	Höchstbetrag: 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendenden Darüber hinaus Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung (sog. Zustiftung) im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu insgesamt € 1 Million abzugsfähig.	Höchstbetrag: 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendenden Darüber hinaus Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung (sog. Zustiftung) im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu insgesamt € 1 Million abzugsfähig.

Für weitere Rückfragen steht gerne zur Verfügung:

Dipl. Finanzwirt

Friedhelm Klinkertz

Rechtsanwalt, Steuerberater

RAUE LLP

Potsdamer Platz 1 | 10785 Berlin

Tel +49 (0)30 818 550-326 | Fax +49 (0)30 818 550-103

friedhelm.klinkertz@raue.com | www.raue.com